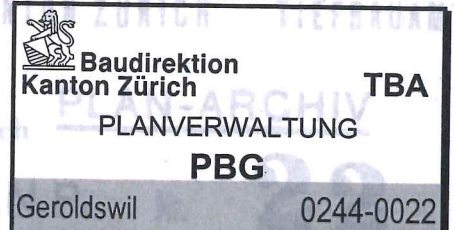


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 13. August 1970**



Geroldswil

**3882. Quartierplan.** Am 12. Juni 1970 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. November 1967 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Stetten. Dieser Beschluss wurde am 21. November 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 24. Dezember 1969 ist gegen den Rekursentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 4133/1969) kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Westen durch die bestehende Bebauung bzw. durch den projektierten Auenrainweg (Fussweg), im Süden durch die Nationalstrasse N 1 und im Osten durch die Fahrweidstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Geroldswil wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Steinhaldenstrasse als Verbindung zwischen Stettenstrasse und Fahrweidstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, sowie die Stichstrassen A und B, die von der Steinhaldenstrasse abzweigen und die spätere rückwärtige Erschliessung der an der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, liegenden Parzellen sicherstellen. Zwischen der Stichstrasse B und der Limmattalstrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden. Die mit 24 m bzw. mit 15,75 m ab bestehender nördlicher Nationalstrassenbaulinie an der Steinhaldenstrasse, mit 18 m an den Stichstrassen A und B und mit 16 m am Fussweg zwischen Stichstrasse B und Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse bzw. -wege. Die im Quartierplan für die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, die Nationalstrasse N 1, die Stettenstrasse, den Auenrainweg und die Fahrweidstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Beschlüsse: Baudirektionsverfügung Nr. 2677/1968, Bund Amtsblatt Nr. 43/1964 und die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 1889/1967, 4937/1967 und 1284/1968).

Die Niveaulinie an der Steinhaldenstrasse weist eine Maximalsteigung von 6 % auf.

Die zur abwassertechnischen Erschliessung des Quartierplangebietes erforderlichen Hauptkanäle sind bereits vorhanden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zur Reinhaltung des Stettenbaches diesem Gewässer nur Dach- und Sickerwasser zugeleitet werden dürfen. Alle übrigen Meteorwasser (Vorplatz- und Strassenoberflächenwasser) sind an die Meteorwasserleitung zur Limmat oder an die Mischwasserkanäle anzuschliessen.

Das Quartierplangebiet wird vom öffentlichen Gewässer Nr. 5 durchquert. Bei der Projektierung irgendwelcher Bauten sind die gesetzlichen Abstände vom Gewässer einzuhalten. Allfällige Veränderungen an der Bachdole dürfen nur mit Bewilligung der Baudirektion vorgenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 6. November 1967 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Stetten mit Baulinien an der Steinhaldenstrasse, an den Stichstrassen A und B und am Fussweg zwischen Stichstrasse B und Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, sowie mit Niveaulinie an der Steinhaldenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. August 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

**Dr. H. Roggwiler**